

EBA/GL/2015/03

29.07.2015

Leitlinien

zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von
Frühinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 4 der
Richtlinie 2014/59/EU

Inhalt

EBA-Leitlinien zu den Auslösern für die Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen	3
1. Einhaltung und Meldepflichten	3
Status dieser Leitlinien	3
Meldepflichten	3
2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
Gegenstand	4
Begriffsbestimmungen	4
Adressaten	5
3. Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen	5
3.1 Auslöseber auf Grundlage der Ergebnisse des SREP	6
3.2 Überwachung der Schlüsselindikatoren gemäß dem SREP	7
3.3 Wesentliche Ereignisse	9
4. Umsetzung	11

EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen

1. Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich dieser Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 29.09.2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2015/03“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

1. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU sind, in Situationen, in denen ein Institut gegen eine der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU, des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU oder einen der Artikel 3 bis 7, 14 bis 17 und 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, einschließlich nationaler Rechtsakte zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU oder die technischen Standards, die von der EBA gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU entwickelt und von der Europäischen Kommission befürwortet wurden, verstößt oder in naher Zukunft dagegen zu verstoßen droht, die zuständigen Behörden unbeschadet der in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Maßnahmen im Bedarfsfall zumindest mit den Frühinterventionsmaßnahmen auszustatten, die in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU aufgelistet sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU fördern die vorliegenden Leitlinien die kohärente Anwendung von Auslösern für die Prüfung der Anwendung solcher Frühinterventionsmaßnahmen.
2. Um die Kohärenz bei Aufsichtspraktiken bei der Anwendung solcher Auslöser zu erhöhen, werden in den Leitlinien ebenfalls Anforderungen erläutert, die die zuständigen Behörden befolgen sollten, wenn sie die Schwellenwerte in Bezug auf die finanziellen und die Risikoindikatoren festlegen, die gemäß den SREP-Leitlinien routinemäßig im Rahmen des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung („SREP“) zu überwachen sind, sowie die Verfahren, die in Fällen von Verletzungen dieser Schwellenwerte zu befolgen sind.
3. Die Leitlinien behandeln nicht die Interaktion zwischen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden bei Erreichen der Auslöser, die bereits in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU geregelt ist.
4. Die Bewertung, ob ein Institut gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU verstößt oder in naher Zukunft zu verstoßen droht, wird von den zuständigen Behörden auf der Grundlage ihrer umfassenden Bewertung, einschließlich durch den SREP gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU und der genauen Definition in den SREP-Leitlinien, vorgenommen.

Begriffsbestimmungen

5. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a. „Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen“: eine Situation, in der ein Institut gegen eine der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU, des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU oder einen der Artikel 3 bis 7, 14 bis 17 und 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder einschlägige

- EU- oder nationale Durchführungsvorschriften verstößt oder in naher Zukunft zu verstoßen droht;
- b. „Frühinterventionsmaßnahmen“: Frühinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU;
 - c. „SREP“: (supervisory review and evaluation process) Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU und der genauen Definition in den SREP-Leitlinien;
 - d. „SREP-Leitlinien“: EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP, die in Übereinstimmung mit Artikel 107 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU² entwickelt wurden;
 - e. „SREP-Gesamtbewertung“: gemäß der Begriffsbestimmung in den SREP-Leitlinien die aktuelle Bewertung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Instituts insgesamt, basierend auf einer Bewertung der SREP-Elemente;
 - f. „SREP-Gesamtergebnis“: gemäß der Begriffsbestimmung in den SREP-Leitlinien der numerische Indikator des Gesamtrisikos für die wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Instituts, basierend auf der SREP-Gesamtbewertung;
 - g. „SREP-Element“: gemäß der Begriffsbestimmung in den SREP-Leitlinien eine der folgenden Komponenten im Rahmen des SREP: Geschäftsmodellanalyse, Bewertung der internen Steuerung und der institutionsweiten Kontrollen, Bewertung der Kapitalrisiken; SREP-Kapitalbewertung, Bewertung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken und die SREP-Liquiditätsbewertung;

Adressaten

- 6. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

3. Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen

- 7. Die vorliegenden Leitlinien legen die folgenden Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden fest:
 - a. das SREP-Gesamtergebnis und vordefinierte Kombinationen des SREP-Gesamtergebnisses und der Ergebnisse für einzelne SREP-Elemente;

² EBA/GL/2014/13 vom 19 Dezember 2014.

- b. wesentliche Veränderungen oder Anomalien, die in der Überwachung der finanziellen und nicht-finanziellen Schlüsselindikatoren gemäß des SREP identifiziert werden und aus denen ersichtlich wird, dass die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt sind;
 - c. wesentliche Ereignisse, die anzeigen, dass die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt sind.
8. Das Erreichen der gemäß den vorliegenden Leitlinien festzulegenden Auslöser sollte die zuständigen Behörden dazu veranlassen, a) die Situation eingehender zu untersuchen, wenn die Ursache des Verstoßes noch nicht bekannt ist, und b) die Dringlichkeit und das Ausmaß der Situation im Rahmen der Gesamtlage des Instituts zu berücksichtigen, um zu entscheiden, ob Frühinterventionsmaßnahmen anzuwenden sind.
9. Ein Erreichen der festzulegenden Auslöser, Ergebnisse der damit verbundenen weiteren Untersuchungen und Entscheidungen über die Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung gegen eine Maßnahme, sollten von den zuständigen Behörden klar dokumentiert werden.
10. Bei Erreichen der festzulegenden Auslöser und im Falle einer positiven Entscheidung zur Anwendung einer Frühinterventionsmaßnahme sollten die zuständigen Behörden die am besten geeignete(n) Maßnahme oder Maßnahmen wählen, um entsprechend angemessen zu den spezifischen Umständen zu handeln. Zu diesem Zwecke sollte die zuständige Behörde die im Sanierungsplan aufgeführten Sanierungsmaßnahmen berücksichtigen, die das Institut bereits durchführt oder in unmittelbarer Zukunft durchführen will.
11. Wenn zuständige Behörden ein Institut mit dem SREP-Gesamtergebnis von „4“ bewerten, sollten sie in Erwägung ziehen, Informationen für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Instituts gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2014/59/EU einzuholen.

3.1 Auslöser auf Grundlage der Ergebnisse des SREP

12. Die Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung und spezifische vordefinierte Kombinationen der SREP-Gesamtbewertung und der Bewertung einzelner SREP-Elemente gemäß der Begriffsbestimmung in den SREP-Leitlinien sollten als Auslöser betrachtet werden.
13. Insbesondere wenn die zuständige Behörde als Ergebnis des SREP ein Institut in Übereinstimmung mit der in den SREP-Leitlinien festgelegten Methode mit dem SREP-Gesamtergebnis von „4“ bewertet, sollte sie unverzüglich darüber entscheiden, ob Frühinterventionsmaßnahmen anzuwenden sind.
14. Darüber hinaus sollte die zuständige Behörde unter bestimmten Umständen auch die Bewertung einzelner SREP-Elemente mit einem Ergebnis von „4“ berücksichtigen. Solche Umstände können vorkommen, wenn kein hohes Risiko für die Funktionsfähigkeit des Instituts

besteht und das SREP-Gesamtergebnis „3“ beträgt, jedoch die Bewertung der SREP-Elemente, die die spezifischen Bereiche in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU abdecken, darauf hindeutet, dass das Institut möglicherweise die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt, was zu einem Ergebnis von „4“ für die entsprechenden SREP-Elemente führt.

15. Die zuständige Behörde sollte über die Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen insbesondere dann entscheiden, wenn die Ergebnisse des in Übereinstimmung mit den SREP-Leitlinien durchgeführten SREP in den folgenden Kombinationen des SREP-Gesamtergebnisses von „3“ und des Ergebnisses von „4“ für einzelne SREP-Elemente resultieren:

- a. das SREP-Gesamtergebnis beträgt „3“ und das Ergebnis für die interne Steuerung und die institutionsweiten Kontrollen beträgt „4“;
- b. das SREP-Gesamtergebnis beträgt „3“ und das Ergebnis für das Geschäftsmodell und die Strategie beträgt „4“;
- c. das SREP-Gesamtergebnis beträgt „3“ und das Ergebnis für angemessene Kapitalausstattung beträgt „4“;
- d. das SREP-Gesamtergebnis beträgt „3“ und das Ergebnis für angemessene Liquiditätsausstattung beträgt „4“;

16. Bei der Entscheidung über die Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen auf Grundlage der oben genannten SREP-Ergebnisse und bei der Wahl der am besten geeigneten Maßnahme sollten die zuständigen Behörden die spezifischen Schwächen berücksichtigen, die im Bericht zu der SREP-Gesamtbewertung oder der Bewertung eines bestimmten SREP-Elementes identifiziert und hervorgehoben wurden.

3.2 Überwachung der Schlüsselindikatoren gemäß dem SREP

17. Gemäß dem in den SREP-Leitlinien dargelegten SREP-Verfahren müssen die zuständigen Behörden regelmäßig die finanziellen und nicht-finanziellen Schlüsselindikatoren überwachen. Zum Zwecke dieser Überwachung müssen die zuständigen Behörden Indikatoren identifizieren und geeignete Schwellenwerte festlegen, die für die Besonderheiten der einzelnen Institute oder Institutsgruppen, die ähnliche Charakteristika aufweisen (Peer-Gruppen), maßgebend sind.

18. Bei der Festlegung von Schwellenwerten für die Indikatoren in Bezug auf Aufsichtsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die zuständigen Behörden sowohl die Mindest- als auch die zusätzlichen Anforderungen berücksichtigen, d. h. Mindest-Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU angewendet werden, ohne die Kapitalpufferanforderungen gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU, oder die Mindest-Liquiditätsanforderungen

gemäß Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission³ sowie die zusätzlichen Liquiditätsanforderungen, die gemäß Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet werden, zu berücksichtigen.

19. Legen die zuständigen Behörden zum Zwecke der Überwachung der Schlüsselindikatoren einen Schwellenwert für die Indikatoren der angemessenen Kapitalausstattung auf ein Niveau zuzüglich optional 1,5 Prozentpunkten über den Eigenmittelanforderungen des Instituts gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU, oder einen anderen Schwellenwert fest, sollten sie sowohl die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als auch die in den SREP-Leitlinien festgelegten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU berücksichtigen, ohne die Kapitalpufferanforderungen gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU zu berücksichtigen.
20. Die Identifizierung von wesentlichen Veränderungen oder Anomalien der Indikatoren, einschließlich Verletzungen der Schwellenwerte, sollten von der zuständigen Behörde als Anlass für weitere Untersuchungen angesehen werden. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden die Bewertung der relevanten SREP-Elemente angesichts der neuen Informationen überprüfen. Die zuständige Behörde sollte insbesondere:
 - 1) die Ursache bestimmen und eine Bewertung der Wesentlichkeit der möglichen aufsichtlichen Auswirkungen auf ein Institut durchführen und gegebenenfalls in einen Dialog mit dem Institut treten;
 - 2) die Ursache(n) und die Ergebnisse der Bewertung dokumentieren (um dafür zu sorgen, dass die SREP-Verfahren von allen Mitarbeitern der zuständigen Behörde befolgt werden und um einen Überblick über die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchungen zu behalten) und
 - 3) die Risikobewertung und das SREP-Ergebnis erforderlichenfalls angesichts neuer Erkenntnisse gemäß den Anforderungen der SREP-Leitlinien überprüfen.
21. In Situationen, in denen sich die Finanzlage und der Risikoausblick eines Instituts sowie das SREP-Ergebnis für ein bestimmtes Element drastisch verschlechtern und sich auf einen der Auslöser auf Grundlage der Kombinationen des SREP-Gesamtergebnisses und der Ergebnisse für einzelne SREP-Elemente (d. h. die in den Absätzen 14-15 beschriebenen Voraussetzungen sind erfüllt) auswirken, sollten die zuständigen Behörden eine Entscheidung darüber treffen, ob Frühinterventionsmaßnahmen anzuwenden sind.
22. Unbeschadet des Absatzes 21 können unter bestimmten Umständen wesentliche Veränderungen oder Anomalien der Indikatoren direkt als Auslöser für die Entscheidung zur Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen gelten. Insbesondere kann die zuständige

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014, ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1.

Behörde, abhängig von der Wesentlichkeit der Veränderungen oder Anomalien der Indikatoren, ihrer Ursache und der Wesentlichkeit der möglichen aufsichtlichen Auswirkungen auf das Institut, und vorausgesetzt, dass das Institut die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt, aus Zeitgründen entscheiden, die Frühinterventionsmaßnahmen unverzüglich nach Bestimmung der Ursache und der Gesamtauswirkungen und ohne eine Aktualisierung der Bewertung des jeweiligen SREP-Elements anwenden. Die Bewertung des jeweiligen SREP-Elements und die SREP-Gesamtbewertung sollten dennoch unverzüglich im Anschluss aktualisiert werden.

3.3 Wesentliche Ereignisse

23. Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage eines Instituts haben und es in eine Situation versetzen, in der die Bedingungen für ein frühzeitiges Eingreifen relativ schnell erfüllt sind.

24. Im Allgemeinen sollten solche Ereignisse zu weiteren Untersuchungen des betreffenden Bereiches führen. Beispiele für wesentliche Ereignisse, die ein Institut in eine Situation versetzen können, in der die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt sind, umfassen insbesondere:

- a. Ereignisse mit großem operationellen Risiko (fragwürdige Geschäftspraktiken, Betrug, Naturkatastrophen, schwerwiegende IT-Probleme, beträchtliche Geldbußen, die den Instituten von öffentlichen Behörden auferlegt wurden);
- b. wesentliche Verringerung der Menge an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Eigenmitteln, die von dem Institut zum Zwecke der Erfüllung der Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) gehalten werden;
- c. Hinweise auf die Notwendigkeit einer Überprüfung der Qualität der Vermögenswerte und/oder der Durchführung einer unabhängigen Bewertung bestimmter Portfolios/Vermögenswerte, zum Beispiel:
 - i. die Ergebnisse der Bewertung der SREP-Elemente, die darauf hindeuten, dass die Verbindlichkeiten die Vermögenswerte übersteigen könnten;
 - ii. die Hervorhebung eines Sachverhalts durch Absätze⁴ im Vermerk des externen Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss der Institution mit Bezug zu materiellen Risiken;

⁴ Ein Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalt ist ein Absatz in oder ein Abschnitt der Stellungnahme des externen Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss, der hinzugefügt wird, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf angemessen dargestellte oder angegebene Sachverhalte im Jahresabschluss zu lenken, die jedoch so bedeutend sind, dass sie grundlegend für das Verständnis des Benutzers in Bezug auf den Jahresabschluss sind (z. B. Informationen über eine

- iii. nachteilige Ereignisse, die zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und des Datums, an dem die Jahresabschlüsse zur Veröffentlichung freigegeben werden, vorkommen können und die Nachweise für die Konditionen liefern, die nach dem Berichtszeitraum aufgetreten sind und daher keine Anpassung/Neuformulierung von Jahresabschlüssen (nicht zu berücksichtigende Ereignisse) erfordern; für jede wesentliche Kategorie nicht zu berücksichtigender Ereignisse sollte das Institut die Natur des Ereignisses offenlegen und seine finanzielle Auswirkung schätzen, oder eine Stellungnahme abgeben, aus der hervorgeht, dass eine solche Schätzung nicht abgegeben werden kann;
 - iv. dauerhafte und wesentliche Anpassungen in den Jahresabschlüssen des Instituts aufgrund von Fehlern in der Bewertung der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten und häufiger Veränderungen der zugrunde gelegten Annahmen in der Rechnungslegung;
- d. bedeutende Mittelabflüsse, einschließlich Privatkundeneinlagen, die z. B. durch die Rufschädigung des Instituts entstehen;
 - e. unerwartete Abgänge von Führungs- oder Schlüsselpersonal, das nicht ersetzt wurde;
 - f. das Versäumnis eines oder mehrerer Mitglieder des Leitungsorgans, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zu erfüllen, um ein Mitglied des Leitungsorgan zu werden oder zu bleiben;
 - g. eine Herabstufung des Ratings durch eine oder mehrere Ratingagenturen, die möglicherweise zu bedeutenden Mittelabflüssen, der Unfähigkeit zur Erneuerung der Finanzierung oder der Aktivierung der vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf externe Ratings führt.
25. Nachdem ein wesentliches Ereignis aufgetreten ist und erkannt wurde, sollte die zuständige Behörde dessen Ursache bestimmen, gegebenenfalls die möglichen aufsichtlichen Auswirkungen auf das Institut bewerten, wobei sie mit dem Institut in einen Dialog tritt, und die Bewertung dokumentieren.
26. Die zuständige Behörde sollte die Risikobewertung und das Ergebnis des jeweiligen SREP-Elements angesichts neuer wesentlicher Erkenntnisse in Übereinstimmung mit den

Unsicherheit in Bezug auf die zukünftigen Ergebnisse außergewöhnlicher Rechtsstreitigkeiten oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, eine Katastrophe größeren Ausmaßes, die beträchtliche Auswirkungen auf die Finanzlage des Instituts hatte oder immer noch hat). Der Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts relativiert nicht den Vermerk des Wirtschaftsprüfers, daher bedeutet dies nicht, dass die Jahresabschlüsse kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage darstellen.

Anforderungen der SREP-Leitlinien aktualisieren. Verschlechtert sich das SREP-Gesamtergebnis oder die Kombination der SREP-Ergebnisse und der Ergebnisse für SREP-Elemente als Folge einer aktualisierten Analyse und wirkt sich dies auf die Auslöser auf Grundlage der SREP-Ergebnisse, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 14-15 erfüllt sind, aus, sollten die zuständigen Behörden eine Entscheidung hinsichtlich der Notwendigkeit der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen treffen.

27. Unbeschadet des Absatzes 26 können unter bestimmten Umständen wesentliche Ereignisse direkt als Auslöser für die Entscheidung zur Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen gelten. Insbesondere können die zuständigen Behörden, abhängig vom Ausmaß des wesentlichen Ereignisses und der Wesentlichkeit der möglichen aufsichtlichen Auswirkungen auf das Institut, und vorausgesetzt, dass das Institut die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen erfüllt, aus Zeitgründen entscheiden, die Frühinterventionsmaßnahmen unverzüglich nach Bestimmung der Ursache und der Gesamtauswirkungen und ohne eine Aktualisierung der Bewertung des jeweiligen SREP-Elements anzuwenden. Die Bewertung des jeweiligen SREP-Elements und die SREP-Gesamtbewertung sollten dennoch unverzüglich im Anschluss aktualisiert werden.

28. Die Tatsache, dass eine Abwicklungsbehörde bei der Beurteilung, ob ein Institut „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ ist, einen Konsultationsprozess mit einer zuständigen Behörde einleitet, sollte von der zuständigen Behörde als ein wesentliches Ereignis angesehen werden, das zu einer Bewertung darüber führt, ob Frühinterventionsmaßnahmen auf das Institut anzuwenden sind, um seine Funktionsfähigkeit zu behalten oder wiederherzustellen und seinen Ausfall zu verhindern. Eine solche Situation kann vorkommen, wenn die Abwicklungsbehörde dazu befugt ist, zu bestimmen, ob ein Institut gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ ist.

4. Umsetzung

29. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2016.